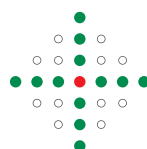


Handlungsleitfaden *praktisch*

Was tun bei Verdacht auf Gewalt?

AKTIV GEGEN GEWALT



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Liebe Leserinnen und Leser,

die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens hat in ihrem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 11. Juli 2021 die Grundlagen für den Schutz vor sexualisierter Gewalt, für Aufklärung und Hilfe gelegt.

Das darauf aufbauende Rahmenschutzkonzept der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens regelt, welche Maßnahmen Kirchgemeinden ergreifen müssen, damit sich Menschen in Kirchenräumen sicher fühlen können. Wenn es dennoch zu Grenzverletzungen und Missbrauch kommt, bieten Handlungsleitfäden »Was tun bei Verdacht auf Gewalt?« allen Beteiligten Orientierungshilfe und machen damit schnelle Intervention möglich, um die Vorfälle zügig zu klären, Betroffenen zu helfen und mutmaßliche Täterinnen oder Täter zu entfernen. Und dennoch ist kein Missbrauchsfall wie der andere. Verantwortliche müssen sich immer wieder neu fragen – was ist hier zu tun?

Im vorliegenden »Handungsleitfaden praktisch« sollen Beispiele aus der Praxis zeigen, wie in verschiedenen Situationen gehandelt werden muss. Diese sind eine Ergänzung zu den bisherigen Handlungsleitfäden, orientieren sich daran und sollen die Handlungssicherheit erhöhen. Sie sind in einem Team aus Betroffenen, Juristen und Personen aus den Bereichen Prävention / Gemeindepädagogik / Ansprech- und Meldestelle erarbeitet worden, so dass verschiedene Aspekte und Blickwinkel beim Umgang mit aktuellen Vorfällen deutlich werden.

Kinder und Jugendliche können sich nicht allein schützen und auch Erwachsene haben ein Recht darauf, in sicheren Kirchenräumen wirken zu können. Helfen Sie mit, Menschen im kirchlichen Umfeld beizustehen und zu schützen.



Hans-Peter Vollbach

Präsident des Landeskirchenamtes

* Die hier dargestellten Fälle wurden aus Datenschutzgründen anonymisiert, alle Namen und Orte sind frei erfunden. Sie dienen nur dem Zweck der besseren Anschaulichkeit der handelnden Personen.

Impressum

Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens
Lukasstr. 6, 01069 Dresden
www.evls.de

Redaktion: Steuerungsgruppe »Prävention, Intervention und Hilfe« in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Stand: 10/2026



Handlungsleitfaden *praktisch*

▶ Sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige durch hauptamtlich Mitarbeitende	6
▶ Sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige durch Ehrenamtliche	8
▶ Sexualisierte Peer-Gewalt	10
▶ Sexualisierte Gewalt zwischen Erwachsenen	12
▶ Kindeswohlgefährdungen außerhalb der Kirchgemeinde	14
▶ Zusatzinformationen	16
▶ Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (BMJV)	18

Sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige durch hauptamtlich Mitarbeitende



Fallbeschreibung Jugendwart*

Jugendliche (Konfirmandenalter) werden vom Jugendwart Max zu Einzelgesprächen gedrängt. In den Gesprächen geht es hauptsächlich um die sexuelle Entwicklung und um Selbstbefriedigung. Während der »Seelsorgegespräche« küsst der Jugendwart Max die Jugendlichen und berührt die Genitalien. Konfirmand Kai freut sich auf die anstehende Rüstzeit. Es geht um Erwachsenwerden und Glaubensvermittlung. Jugendwart Max hat ein gutes Verhältnis zu den Jugendlichen, besonders zu den Jungen in der Gruppe. Sie vertrauen ihm ihre persönlichen Fragen an. Allerdings wird deutlich, dass Jugendwart Max immer mehr auf Einzelgespräche und persönliche Bekehrung dringt. Über diesen Gespräche ruht eine Art Geheimnis, da sie im Rahmen der Seelsorge stattfinden. Kai fühlt sich durch intime Fragen über Selbstbefriedigung bedrängt und vertraut sich seinem Freund, Konfirmand Kevin, an. Dieser meint, das gehöre zur Glaubensvermittlung, Jugendwart Max würde ihn sogar küssen, dies sei ein Ausdruck der Liebe Gottes, so habe dieser ihm gesagt. Kevin meint, es sei sehr unangenehm, aber sicher unvermeidlich. Sie besprechen sich mit Otto, einem anderen Konfirmanden. Dieser möchte zunächst gar nichts sagen, erzählt aber dann, dass Jugendwart Max weitere grenzverletzende Handlungen unternahm. Die Jungen sind ratlos, denn die Gruppe der Jugendlichen und auch das Vorbereitungsteam finden Jugendwart Max sehr lustig und beliebt. Niemand hat bisher etwas an seiner Arbeit aussetzen gehabt, er begeistert die Jugendlichen und arbeitet unermüdlich für die Kirche. In den Sanitärräumen des Rüstzeitheimes finden die Jungen ein Plakat mit Hinweisen zu sexualisierter Gewalt und Kontaktmöglichkeiten.

* Die hier dargestellten Fälle wurden aus Datenschutzgründen anonymisiert, alle Namen und Orte sind frei erfunden. Sie dienen nur dem Zweck der besseren Anschaulichkeit der handelnden Personen.

Variante 1: Konfirmanden rufen Hilfetelefon an

Die Konfirmanden melden sich bei einer externen Beratungsstelle, die mit ihnen klärt, dass es sich in ihrem Fall um sexualisierte Gewalt handelt, sie bietet ihnen Hilfemöglichkeiten an. Die Beratungsstelle informiert die Jugendlichen darüber hinaus über typisches Täterverhalten. Da Betroffene selbst keine Meldepflicht haben, bespricht die Beratungsstelle mit den Jugendlichen, wie sie weiter vorgehen können, um sich selbst und mögliche weitere Betroffene zu schützen. Die Beratungsstelle erklärt, wie wichtig es ist, dass der Beschuldigte keinen weiteren Jugendlichen Gewalt antut. Sie unterstützt die Jugendlichen bei einer Meldung bei der Ansprech- und Meldestelle der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.

Variante 2: Teamer leitet Hilfeverfahren ein

Die Jugendlichen werden bei ihren Gesprächen über intime Handlungen des Jugendwarts Max von einem Teamer (16 Jahre) überrascht, der das Gehörte zunächst gar nicht glauben will. Der Teamer wendet sich an den Gemeindepädagogen Martin, der mit auf der Rüstzeit ist. Gemeindepädagoge Martin gibt eine Meldung an die Meldestelle der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und an die zuständige Leitung. Zuständig und verantwortlich für die Arbeit des Jugendwartes ist der Superintendent oder die Superintendentin als unmittelbare Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden des Kirchenbezirks.

Variante 3: Gemeindepädagoge leitet Hilfeverfahren ein

Die Jugendlichen vertrauen sich dem Gemeindepädagogen Martin an. Dieser kennt das Meldeverfahren und wendet sich an die Ansprech- und Meldestelle, da es eine Meldepflicht gibt. Die Ansprech- und Meldestelle informiert die Leitung.

Für alle Varianten:

Der Schutz der betroffenen Konfirmanden und Jugendlichen steht an oberster Stelle. Vor Ort werden nach Beratung mit der Ansprech- und Meldestelle Schutzmaßnahmen eingeleitet. Die Ansprech- und Meldestelle veranlasst eine Information an die für den Mitarbeiter zuständige Leitung. Zur Beratung der Leitung wird das im Schutzkonzept genannte Interventionsteam einberufen. Zum Interventionsteam auf Kirchenbezirksebene gehören: der Superintendent/die Superintendentin, der Leiter des Regionalkirchenamtes und ein Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit.

Die Leitung hat unter Inanspruchnahme der Beratung durch die Zentrale Personalverwaltung (ZPV) zu prüfen, welche arbeitsrechtlichen Maßnahmen erforderlich und rechtlich zutreffend sind. Das erfordert regelmäßig eine Prüfung des Einzelfalles und kann von einer Abmahnung bis zu einer ordentlichen Kündigung (evtl. mit Freistellung bis zum regulären Ende der Kündigungsfrist) oder außerordentlichen (fristlosen) Kündigung reichen. Der oder die Mitarbeitende ist in der Regel anzuhören. Die Mitarbeitendenvertretung ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu beteiligen. Als Sofortmaßnahme ist wiederum fallspezifisch zu prüfen, ob eine Freistellung von allen Diensten oder von einem Teil der Dienste erfolgt oder andere Maßnahmen ergriffen werden. Auch insoweit ist die Beratung der ZPV in Anspruch zu nehmen.

Die Leitung zieht außerdem eine insoweit erfahrene Fachkraft (IsoFa) zur Beratung hinzu. Gleichzeitig informiert die Leitung das zuständige Jugendamt.

Die Kommunikation mit der Öffentlichkeit und den betroffenen Familien erfolgt in Absprache mit der Stabstelle Kommunikation des Landeskirchenamtes. Dabei ist abzustimmen, was konkret gesagt oder nicht gesagt werden kann, um die Rechte der betroffenen Konfirmanden und des Beschuldigten zu wahren. Der Anstellungsträger hat eine Fürsorgepflicht für seine Mitarbeitenden. Alle Eltern werden über die Vorfälle informiert und gebeten sensibel mit ihren Kindern zu kommunizieren. Die Eltern der betroffenen Konfirmanden werden ermutigt eine Strafanzeige zu stellen. Die Superintendentin zeigt die Straftat zusätzlich bei der Polizei an und informiert die Eltern der betroffenen Konfirmanden über diesen Vorgang. Die Ansprech- und Meldestelle unterstützt in dem gesamten Prozess.

Die Ansprech- und Meldestelle erhält einen Zwischen- und Abschlussbericht über den Vorgang und die Entscheidungen. Sie hakt nach, wenn Maßnahmen nicht entschieden oder umgesetzt werden. Sie prüft die Nachhaltigkeit der erforderlichen Maßnahmen. Sie nimmt ihre Aufgaben selbstständig und, in Fällen der Aufklärung von Vorfällen sexualisierter Gewalt, frei von Weisungen wahr.

Die Ansprech- und Meldestelle informiert die Person, die den Fall gemeldet hat und die Betroffenen.

Sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige durch Ehrenamtliche



Fallbeschreibung Pfadfinder*

Ein Vater berichtet dem Pfarrer der Kirchgemeinde Lindenstadt, Herrn Müller, über sexuelle Übergriffe auf seine Tochter Helena (15 Jahre) bei einem Pfadfinderlager. Die sexuellen Übergriffe zeigten sich durch willentliches Berühren an intimen Stellen. Der Verdächtige Thomas (21 Jahre) ist ehrenamtlicher Gruppenleiter der Pfadfindergruppe der Kirchgemeinde.

* Die hier dargestellten Fälle wurden aus Datenschutzgründen anonymisiert, alle Namen und Orte sind frei erfunden. Sie dienen nur dem Zweck der besseren Anschaulichkeit der handelnden Personen.

- 1. Der Schutz der Jugendlichen in der Pfadfindergruppe steht an erster Stelle** und Pfarrer Müller sagt das nächste Pfadfindertreffen ab.

Pfarrer Müller lädt Vater und Tochter zu einem Gespräch ein.

Dabei folgt er den Grundsätzen:

- Ruhe bewahren
- Zuhören
- Ernst nehmen – nicht bagatellisieren
- Nach den Bedürfnissen fragen
- Hilfe anbieten
- Maßnahmen absprechen
- Gesprächsinhalt und alle persönlichen Eindrücke dokumentieren

In dem Gespräch vereinbaren der Vater und Pfarrer Müller folgende Maßnahmen:

- Der Vater möchte den Vorfall bei der Polizei anzeigen.
- Pfarrer Müller weist darauf hin, dass er bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeiter die Ansprech- und Meldestelle der Landeskirche informieren muss. Das gilt auch für Ehrenamtliche in Bezug auf deren ehrenamtliche kirchliche Tätigkeit. Er beschreibt, was nach dem Handlungsleitfaden nach einer Meldung passiert. Er weist auch darauf hin, dass der Vater (in Abstimmung mit der Tochter) selbst eine Meldung machen kann und bei der Ansprech- und Meldestelle weitere Beratung erhält. Vater und Tochter halten die Meldung durch den Pfarrer für ausreichend.

- 2. Meldung bei der Ansprech- und Meldestelle:** Pfarrer Müller wendet sich an die Ansprech- und Meldestelle im Landeskirchenamt. Bei der Beratung stellt sich heraus, dass nicht ganz klar ist, wer die zuständige Leitung für den Fall hat, ob die Pfadfinder-Stammesleitung oder die Leitung der Kirchgemeinde zuständig ist. Die Ansprech- und Meldestelle übernimmt zunächst die weitere Klärung.

Die Ansprech- und Meldestelle findet heraus, dass die Pfadfindergruppe im Verband Christlicher Pfadfinder*innen (VCP) organisiert ist, der eigene Strukturen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vorhält. Auf der Internetseite der Kirchgemeinde wird die Pfadfindergruppe unter den kirchlichen Kinder- und Jugendgruppen geführt. Die Ansprech- und Meldestelle fordert bei der Kirchgemeinde das aktuelle Schutzkonzept an und prüft, ob es für die Pfadfindergruppe besonderen Bestimmungen enthält. Dies ist nicht der Fall. Daher geht die Ansprech- und Meldestelle davon aus, dass der Gruppenleiter Thomas als ehrenamtlicher Mitarbeiter der Kirchgemeinde Lindenstadt zählt und die Fallverantwortung damit bei der Kirchgemeinde liegt.

- 3. Die Ansprech- und Meldestelle kontaktiert den Vater, Pfarrer Müller und die Pfarramtsleitung** von Lindenstadt, Frau Fels, und teilt mit, dass ein meldepflichtiger Fall vorliegt. Außerdem informiert die Ansprech- und Meldestelle den übergeordneten Pfadfinderverband, da der Beschuldigte noch weitere Verantwortung im Verband hat.

Die Ansprech- und Meldestelle weist die Pfarramtsleiterin, Frau Fels, auf die Handlungsleitfäden des Landkreises zur Kindeswohlgefährdung und den Handlungsleitfaden der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens hin. Die Pfarramtsleiterin informiert den Vorsitzenden des Kirchenvorstands der Kirchgemeinde Lindenstadt, Herrn Meister.

- 4. Fallklärung mit insoweit erfahrender Fachkraft (InsoFa):** Das Leitungsteam zieht eine InsoFa von der Fachkräfteliste des Landkreises hinzu und führt eine Fallklärung durch; bei der Durchführung und Dokumentation helfen Vordrucke des Landkreises. Die Beratung ergibt, dass die Verdachtsmomente ausreichen und eine Intervention notwendig ist.

- 5. Einberufung des Interventionsteams:** Die Pfarramtsleiterin, Frau Fels, beruft das Interventionsteam gemäß des Schutzkonzeptes ein: Gemeinsam wird das weitere Vorgehen beraten:

- Neben der Anzeige durch den Vater der Betroffenen soll die Leitung Anzeige bei der Polizei erstatten. Damit wird klargestellt, dass die Aufklärungsbefugnis bei der Polizei liegt und die Kirchgemeinde zur Sachverhaltsaufklärung zur Verfügung steht. Zudem wird in der Anzeige gebeten, die Kirchgemeinde Lindenstadt über den Ausgang des Verfahrens zu informieren.*
- Mit der Anzeige wird der Polizei außerdem mitgeteilt, dass der Beschuldigte Thomas Mitglied im Verband Christlicher Pfadfinder*innen ist und dort möglicherweise auch außerhalb der Kirchgemeinde Lindenstadt Kinder und Jugendliche betreut. Polizei und Staatsanwaltschaft können auf den Verband zugehen, falls dies für die Ermittlungen oder zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erforderlich ist.
- Es wird beschlossen, dass Thomas vorerst nicht mehr als ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Kirchgemeinde Lindenstadt tätig werden darf. Eine Tätigkeit dürfte erst nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens und Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und in Abhängigkeit von der konkreten Fallklärung wieder aufgenommen werden.
- Die Ansprech- und Meldestelle wird schriftlich über das Vorgehen in einem Zwischenbericht informiert.
- Der Kirchenvorstand der Kirchgemeinde Lindenstadt wird gebeten, die Pfadfinderarbeit im Schutzkonzept zu berücksichtigen und zu regeln.
- Die Ansprech- und Meldestelle erhält einen Abschlussbericht.

* Verwaltungsvorschrift
Mitteilung in Strafsachen
Nr. 27

Sexualisierte Peer-Gewalt



Fallbeschreibung Konfirmandenarbeit*

Paul (13 Jahre) aus dem Konfirmandenunterricht hat es sich zur Angewohnheit gemacht vor dem Gemeindehaus auf die anderen Konfirmanden und Konfirmandinnen zu warten und die Mädchen mit folgenden Worten zu begrüßen: »Ey, lass mal deine Titten fühlen.« Gleichzeitig fasst er blitzschnell die Mädchen am Busen an und kommentiert die »Größe« mit Worten wie: »Is' ja höchsten 'ne Mandarine« oder »wow eine große Orange« oder »Leute, die trägt noch nicht mal 'nen BH«.

Erst nach einigen Wochen wenden sich drei Mädchen an die für die Konfirmandenarbeit zuständige Pfarrerin Schmidt und erzählen, dass sie nur noch ungern zum Konfirmandenunterricht kommen.

Die pädagogische Leitung für den Konfirmandenunterricht liegt bei der zuständigen Pfarrerin. Die Mädchen haben sich unmittelbar an die zuständige Leitung, Pfarrerin Schmidt, gerichtet. Sie hätten sich ebenso auch an eine andere Vertrauensperson wenden können – diese hätte dann Pfarrerin Schmidt als zuständige pädagogische Leitung informiert – oder direkt an die Ansprech- und Meldestelle. Auch Pfarrerin Schmidt kann sich bei der Ansprech- und Meldestelle beraten lassen. Pfarrerin Schmidt und Gemeindepädagoge Schäfer beraten sich in diesem Fall jedoch mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa), um einen externen Blick auf die Geschehnisse zu bekommen.

Im Gespräch durch Pfarrerin Schmidt mit den betroffenen Mädchen folgt sie den Grundsätzen:

- Ruhe bewahren
- Zuhören
- Ernst nehmen
- Glauben schenken
- Nicht runterspielen
- Nach den Bedürfnissen fragen
- Hilfe anbieten
- Alle weiteren Maßnahmen absprechen

Bei Bedarf sorgt Pfarrerin Schmidt für Unterstützung durch die Fachstelle Blaufeuer (Fachstelle für sexualisierte Peergewalt).

Der Schutz der betroffenen Mädchen steht an oberster Stelle und im Gespräch mit Pfarrerin Schmidt wird geschaut, was die Mädchen brauchen, damit sie sich wieder wohl und sicher im Konfirmandenunterricht fühlen. Pfarrerin Schmidt versichert den Mädchen, die Vorfälle aufzuklären und übergreifiges Verhalten auch vor dem Konfirmandenunterricht nicht zu dulden. Die betroffenen Mädchen werden auf Angebote zur Selbstverteidigung und Selbstbehauptung hingewiesen. Solche Angebote können dazu beitragen, Grenzverletzungen frühzeitig wahrzunehmen und sich schnell Hilfe zu suchen.

Gemeindepädagoge Schäfer erklärt sich bereit, als pädagogische Fachkraft ein Gespräch mit Paul zu führen. Er macht deutlich, dass das Verhalten nicht toleriert werden kann und sich nicht wiederholen darf. Er achtet dabei auch darauf, Paul nicht abzuwerten und auf dessen Probleme einzugehen, die vielleicht hinter diesem Verhalten stehen könnten. Häufig sind Kinder und Jugendliche in anderen Situationen von Gewalt betroffen und tragen diese Gewalt in andere Beziehungen und Kontexte.

Gemeindepädagoge Schäfer lädt gemeinsam mit Pfarrerin Schmidt die Eltern von Paul zu einem Gespräch ein, sie erörtern mit ihnen die Vorfälle.

Es wird darüber nachgedacht, ob Paul die Konfirmandengruppe wechseln sollte. Aus den Gesprächen mit Paul und seinen Eltern wird der Schluss gezogen, dass eine Wiederholung nicht wahrscheinlich ist. Unter Einwirkung der Eltern hat sich Paul verpflichtet, sich an die Regeln der Gruppe zu halten und sich bei den Mädchen glaubhaft in Begleitung von Pfarrerin Schmidt zu entschuldigen. Die Regeln der Gruppe besonders zu Nähe und Distanz werden in einer der nächsten Konfirmandenstunden vertieft und gefestigt.

Um die Beziehungssituation von Paul nicht weiter zu belasten, entscheidet man sich gegen einen Wechsel der Konfirmandengruppe. Für den Fall einer Wiederholung wird festgehalten, dass ein Wechsel oder sogar ein Ausschluss von der Konfirmandenarbeit erforderlich ist.

Pfarrerin Schmidt und Gemeindepädagoge Schäfer diskutieren gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Fachkraft, ob eine Meldung beim Jugendamt erforderlich ist. Es wird geprüft, ob es Hinweise auf schwierige Lebenssituationen von Paul (Kindeswohlgefährdung) gibt, die gegebenenfalls erzieherische Unterstützungsangebote seitens des Jugendamts oder andere Maßnahmen nötig machen.

Eine Anzeige bei der Polizei ist nicht erforderlich: Paul ist mit 13 Jahren nach dem Gesetz noch nicht schulpflichtig. Ab 14 Jahren könnte eine ähnliche Handlung als sexuelle Belästigung verfolgt werden. Erforderlich dafür wäre ein Strafantrag durch die Sorgeberechtigten der betroffenen (minderjährigen) Jugendlichen (Antragsdelikt).

Im Team wird die Risiko-Potential-Analyse des Schutzkonzeptes überarbeitet, um zu klären, wieso es seit längerer Zeit zu diesen Übergriffen kommen konnte und niemand einschritt. Die Mädchen müssen nicht nur individuell, sondern auch institutionell geschützt werden. Sie sind nicht selbst für ihren Schutz verantwortlich, sondern die Kirche muss Räume bieten, die sicher sind.

In der Konfirmandengruppe wird auf Grund der Vorfälle eine Themeneinheit mit einer externen Fachkraft über Grenzverletzungen und Übergriffe durchgeführt. Die Ansprech- und Meldestelle wird über die Art des Vorfalls und das Vorgehen informiert.

* Die hier dargestellten Fälle wurden aus Datenschutzgründen anonymisiert, alle Namen und Orte sind frei erfunden. Sie dienen nur dem Zweck der besseren Anschaulichkeit der handelnden Personen.

Sexualisierte Gewalt zwischen Erwachsenen



Fallbeschreibung Kirchenmusik*

Kantorin Fischer (C-Anstellung, nebenamtlich) fährt mit Kantor Fleischer (B-Anstellung, hauptamtlich in derselben Struktureinheit) zur Kurrenderüstzeit, um ein gemeinsames Projekt umzusetzen. Während der Kurrenderüstzeit versucht Kantor Fleischer sie wiederholt an sich zu ziehen, zu umarmen und zu küssen. Einmal trifft sie Herrn Fleischer nachts in ihrem Zimmer an. Sie kann sich der Zugriffe kaum erwehren. Kantorin Fischer vertraut sich zwei Monate nach den Vorfällen der Verwaltungsangestellten Frau Keller an. Es ist ihr in Gegenwart des Kantors Fleischer nicht wohl, sie befürchtet permanent weitere Übergriffe. Kantorin Fischer will aber selbst nicht gegen ihren Kollegen vorgehen, damit das gemeinsame Projekt nicht gefährdet wird.

* Die hier dargestellten Fälle wurden aus Datenschutzgründen anonymisiert, alle Namen und Orte sind frei erfunden. Sie dienen nur dem Zweck der besseren Anschaulichkeit der handelnden Personen.

1. **Wahrnehmen / Dokumentieren:** Frau Keller hört Kantorin Fischer zu. Frau Keller macht Frau Fischer deutlich, dass Handlungsbedarf besteht und sie sich deshalb an die Ansprech- und Meldestelle wenden möchte. Nach dem Gespräch schreibt Frau Keller ihre Erinnerungen und Eindrücke von dem Gespräch auf.
2. **Frau Keller ruft die Ansprech- und Meldestelle an** und lässt sich zur Voreinschätzung des Falls beraten. Die Ansprech- und Meldestelle sieht in dem geschilderten Vorgehen ausreichenden Verdacht für einen Fall von sexualisierter Gewalt: Kantor Fleischer habe sich nach der Schilderung Kantorin Fischer gegen ihren Willen angenähert. Sie sehe sich durch das gemeinsame Projekt und die Stellung von Kantor Fleischer in einem Abhängigkeitsverhältnis. Es bestehe daher ein meldepflichtiger Fall.
3. **Frau Keller erklärt darauf hin, dass sie den Fall hiermit melde.** Die Ansprech- und Meldestelle nimmt die Meldung auf.
4. **Die Ansprech- und Meldestelle informiert** Kantorin Fischer und die Pfarramtsleiterin, Pfarrerin Rose als zuständige Leitung, und berät sie zum weiteren Vorgehen. Die Ansprech- und Meldestelle begleitet das Interventionsteam.
5. **Pfarramtsleiterin Rose beruft das Interventionsteam ein.** Es besteht aus der Superintendentin, der Präventionsbeauftragten des Kirchenbezirks sowie dem Leiter des Regionalkirchenamts. Es berät zur Intervention und vereinbart das weitere Vorgehen:
 - Pfarramtsleiterin Rose und die Präventionsbeauftragte führen ein Gespräch mit Kantorin Fischer. Sie achten darauf, sehr sensibel vorzugehen, da sich die Kantorin wegen der Übergriffe schämt und das gemeinsame Projekt nicht gefährden will. Die Pfarramtsleiterin Frau Rose macht im Gespräch deutlich, dass die Kantorin Fischer keine Schuld trifft und dass für das Projekt eine Lösung gefunden wird. Die Präventionsbeauftragte gibt Kantorin Fischer die Kontaktdaten für Hilfs- und Beratungsangebote und bietet weitere Hilfe und Begleitung an.
 - Nach dem Gespräch kommt das Interventionsteam zu dem Ergebnis, dass ein begründeter Verdacht vorliegt.

6. Das Interventionsteam berät und verabredet folgende Maßnahmen:

- Pfarramtsleiterin Rose möchte den Fall bei der Polizei anzeigen. Das Vorhaben wird mit Kantorin Fischer besprochen, die Sorgen vor den Belastungen durch das Ermittlungsverfahren hat. Nach Beratung und Zusage von Unterstützung erklärt sich Kantorin Fischer mit einer Anzeige einverstanden. Nach Absprache im Interventionsteam und der Betroffenen erstattet die Pfarramtsleitung Rose Anzeige bei der Polizei. Dabei wird um Mitteilung zum Ausgang des Verfahrens an die Kirchgemeinde als Arbeitgeber gebeten.*
- Nach Zustimmung von Kantorin Fischer wird der Fall durch die Pfarramtsleitung Frau Rose der Berufsgenossenschaft (VBG) als Arbeitsunfall gemeldet.
- Nach Beratung durch die Zentrale Personalverwaltung (ZPV) wird Kantor Fleischer vorläufig freigestellt, bis die Vorwürfe geklärt werden. Vom Ergebnis hängt ab, welche arbeitsrechtlichen Maßnahmen ergriffen werden, ob eine Abmahnung oder eine außerordentliche Kündigung erfolgt bzw. ob Kantor Fleischer zu Maßnahmen, zum Beispiel einer Fortbildung, verpflichtet wird. Für eine außerordentliche Kündigung läuft eine kurze Frist: Die Kirchgemeinde muss innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der maßgebenden Tatsachen kündigen. Nach weiterer Beratung mit dem Landeskirchenamt wird Kantor Fleischer im vorliegenden Fall außerordentlich fristlos gekündigt. Kantor Fleischer klagt gegen die Kündigung; für den Rechtsstreit beauftragt die Kirchgemeinde einen Rechtsanwalt. Der Kirchgemeinde wird bekannt gegeben, dass Kantor Fleischer nicht mehr in der Kirchgemeinde tätig ist.
- Für das gemeinsame Projekt wird kurzfristig ein weiterer C-Kantor auf Honorarbasis beschäftigt. Die am Projekt Beteiligten werden informiert, dass Kantor Fleischer nicht teilnehmen wird.

* Verwaltungsvorschrift
Mitteilung in Strafsachen
Nr. 27

7. **Die Pfarramtsleiterin dokumentiert die Schritte und informiert** die Ansprech- und Meldestelle über die getroffenen Maßnahmen sowie über den Abschluss des Falles.

Kindeswohlgefährdungen außerhalb der Kirchgemeinde



Fallbeschreibung Christenlehre*

Der neunjährige Anton besucht seit kurzer Zeit die Christenlehre. Es fällt auf, dass Anton immer wieder blaue Flecken an Körperstellen hat, die auffällig und schwer erklärbar sind. Wenn Anton sich beleidigt fühlt, greift er ältere und jüngere Kinder verbal an. Er reagiert aber auf die Intervention der Gemeindepädagogin Frau Simoni.

Als die Mutter mit den jüngeren Geschwistern auf einer Mutter-Kind-Kur ist, kommt Anton mit besonders schlimmen und vielen Blutergüssen in die Christenlehre. Als ihn ein Junge, Ben, darauf anspricht, versucht er mit den Fäusten auf Ben einzuschlagen.

* Die hier dargestellten Fälle wurden aus Datenschutzgründen anonymisiert, alle Namen und Orte sind frei erfunden. Sie dienen nur dem Zweck der besseren Anschaulichkeit der handelnden Personen.

1. Zuerst müssen die Kinder im Raum geschützt werden. Anton muss (bei Notwendigkeit durch festes Umklammern) von Ben und allen anderen Kindern getrennt werden. Gemeindepädagogin Simoni versucht eine Kollegin / einen Kollegen zu erreichen, der auf Anton in einem anderen Raum aufpasst.
2. Mit Anton wird nach der Christenlehre gesprochen. Es wird mit ihm überlegt, ob sein Vater zum Gespräch mit ihm gebeten wird, oder ob er den Wunsch hat, seinem Vater nicht zu begegnen. Anton hat Angst, dass er ihn wieder verprügelt. Das hat er immer wieder mal mit ihm gemacht.
3. Anton entscheidet sich im Gespräch, bei seinen Großeltern im Dorf zu übernachten. Über den Vorfall und die Unterbringung von Anton bei den Großeltern wird umgehend das Jugendamt informiert. Ebenso werden der Vater und die Mutter als Sorgeberechtigte informiert. Zugleich wird wegen einer möglichen Kindeswohlgefährdung von Anton Anzeige erstattet.
4. Gemeindepädagogin Simoni dokumentiert alles schriftlich.
5. Die Gemeindepädagogin Simoni telefoniert mit dem Jugendamt. Sie sieht eine Gefahr für Leib und Leben, wenn Anton wieder nach Hause zu seinem Vater gehen muss. Die Mitarbeiterin des Jugendamtes kommt mit einer Kollegin in die Gemeinderäume.
6. Während der Wartezeit hat Gemeindepädagogin Simoni den Vater angerufen und ihn gebeten, umgehend zu einem Gespräch in die Gemeinderäume zu kommen.
7. Anschließend informiert sie den Pfarramtsleiter über die Situation. Er kommt ebenfalls zu dem Gespräch hinzu. Er übernimmt die Moderation.
8. Vor dem Gespräch mit dem Vater reden die Mitarbeiterinnen des Jugendamtes allein mit Anton.
9. Dem Vater werden die auffälligen Verletzungen des Jungen benannt und er wird gefragt, wie er diese erklären kann. Als er zugibt, dass ihm »öfter die Hand ausrutscht« übernehmen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Jugendamtes das Gespräch. Damit endet die Fallverantwortung von Gemeindepädagogin Simoni und die Fallverantwortung hat nun das Jugendamt.
10. Der Vater wird informiert, dass Anton durch das Jugendamt in Obhut genommen wird. Anton wird bei den Großeltern untergebracht.

11. Die Mitarbeiterinnen des Jugendamtes vereinbaren mit den Sorgeberechtigten für den nächsten Tag ein Termin im Jugendamt, um die notwendigen Hilfen zu besprechen.

Fallbeschreibung Kinderkirche*

Ein 8-jähriges Kind Dora kommt neu in die Kinderkirchengruppe. Es wirkt sehr scheu und zurückgezogen. Beim Basteln mit einem Steckbogen schneidet Dora versehentlich eine Klebelasche ab. Als Dora darauf hingewiesen wird, schmeißt sie die Schere auf den Tisch, geht in eine Ecke des Raumes und beschimpft sich selbst als »dumm« und »Ich mach alles schlecht!«. Dabei schlägt Dora sich mit der Hand an den Kopf. Der Gemeindepädagoge Kilian tröstet Dora und versucht sie zu motivieren. Kilian hilft Dora bei der Fertigstellung des Steckbogens.

1. Kilian findet das Verhalten auffällig. Vor allem die Selbstbezeichnung als »dumm« und das Schlagen gegen den eigenen Kopf. Kilian macht sich Notizen über das Verhalten von Dora.
2. Noch am Abend telefoniert Kilian mit der Kantorin Frau Reiche, bei der Dora in der Kurrende mitsingt. Er fragt, ob Frau Reiche ein ähnliches Verhalten aufgefallen sei. Frau Reiche beschreibt daraufhin eine Situation, bei denen sie ähnliche Reaktionen erlebt hat.
3. Am nächsten Tag vereinbaren Kilian und die Kantorin einen Termin mit dem Pfarramtsleiter. Zusätzlich laden sie eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) ein, die ihnen bei der Bewertung helfen soll.
4. Nach den Schilderungen trennt die InsoFa die Vermutungen und emotionalen Bewertungen von den klar beobachteten und gehörten Aussagen. Sie empfiehlt Kilian, der fallverantwortlich ist, ein Gespräch mit den Eltern zu führen. Der Vorgesetzte (Pfarramtsleiter) sollte bei dem Gespräch moderieren.
5. Die Eltern werden zu einem Gespräch eingeladen und sind dazu bereit.
6. In dem Elterngespräch berichten die Eltern, dass sie überfordert sind. Beide müssen viel arbeiten und sind abends so erschöpft, dass sie bei kleinen Fehlern von Dora wenig verständnisvoll und oft abwertend reagieren. Ihnen ist auch schon aufgefallen, dass Dora diese Bewertungen übernommen hat. Sie fühlen sich damit aber überfordert und wissen nicht, wie sie daran etwas ändern können.
7. Kilian empfiehlt ihnen, eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle aufzusuchen. Sie werde ihnen bei der Problematik helfen können.
8. Kilian bittet um eine schriftliche Bestätigung der Erziehungs- und Familienberatungsstelle, dass die Eltern zur Beratung gekommen sind.
9. Kilian dokumentiert alles, vor allem die Vereinbarung bezüglich der Erziehungs- und Familienberatungsstelle.
10. Im Laufe der nächsten Monate bemerkt Kilian und die Kantorin eine spürbare Verbesserung des Selbstbildes bei Dora. Sie wirkt selbstsicherer und traut sich mehr zu.

* Die hier dargestellten Fälle wurden aus Datenschutzgründen anonymisiert, alle Namen und Orte sind frei erfunden. Sie dienen nur dem Zweck der besseren Anschaulichkeit der handelnden Personen.



Zusatzinformationen

Was sind sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen?

Sexuelle Grenzverletzungen unter Jugendlichen sind alle sexuellen Äußerungen und Handlungen gegen den Willen anderer Jugendlicher. Diese können spontan aus einer Situation heraus entstehen, aber auch vorsätzlich geplante oder wiederholte Übergriffe sein.

Dabei muss nicht immer körperliche Gewalt im Spiel sein. Auch durch Geschenke, Überredung, Erpressung können sexuelle Handlungen erzwungen werden. Das gelingt umso leichter, je größer der Machtunterschied zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Jugendlichen ist. Sexuell übergriffigen Jugendlichen geht es häufig nicht nur darum, sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen, sondern um das Erleben von Macht, Überlegenheit und Unterwerfung anderer.

Welche Beispiele für sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen gibt es?

Delikte ohne Körperkontakt:

- verbale Belästigung, sexualisierte Schimpfwörter und Gesten, »Anbaggern«
- Zeigen von Pornografie
- obszöne Anrufe
- das Aufnehmen und Verbreiten von intimen Fotos und Filmen ohne Zustimmung der betroffenen Person (auch von sexuellen Übergriffen = Happy Slapping)
- sexualisiertes Mobbing, d. h. das Abwerten einer Person v. a. im sexuellen Bereich (im Netz: Cybermobbing)
- sexuelle Übergriffe in Chats und sozialen Netzwerken
- Stalking (Belästigen, Verfolgen und Bedrohen einer Person)

Delikte mit Körperkontakt:

- Grapschen, aufgedrängte Küsse, unerwünschte Berührungen an Brust, Po, Genitalbereich, sich reiben an anderen
- Vergewaltigung
- Date Rape (sexuelle Gewalt bei einer Verabredung)

Zur Einschätzung der Schwere eines Übergriffs und der erforderlichen Hilfen für die beteiligten Jugendlichen sind folgende Kriterien hilfreich:

- Größe des Unterschieds in Alter und Entwicklungsstand (je größer die Differenz desto schwerwiegender). Das bedeutet: Ein Übergriff eines deutlich älteren Jugendlichen auf ein jüngeres Kind ist schwerwiegender zu bewerten als ein Übergriff zwischen zwei Jugendlichen gleichen Alters und ähnlichem Entwicklungsstand.
- Beziehung zwischen betroffenen und beschuldigten Personen (je weniger eng die Beziehung ist desto unangemessener). Das bedeutet: Bei der Einschätzung ist auch zu berücksichtigen, wie eng oder fern die Beteiligten zueinander stehen, ob es ein Vertrauensverhältnis oder Abhängigkeitsverhältnis gibt oder ein Machtgefälle besteht.
- Intensität und Häufigkeit des sexuellen Übergriffs
- Art der Handlung (Delikte mit / ohne Körperkontakt)
- Einsatz von Manipulation, Druck, körperlicher Gewalt, Verabreichen von Substanzen, die das Leisten von Widerstand erschweren oder ganz unmöglich machen.
- Ebenso klar unterschieden werden muss zwischen sexuellen Grenzverletzungen unter Jugendlichen und sexuellem Missbrauch von Kindern – d. h. von unter 14-Jährigen – durch Jugendliche. Der sexuelle Missbrauch von Kindern gilt als besonders schwere Tat eines / einer Jugendlichen. Bereits der Versuch stellt eine Straftat dar (§ 176 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern).

Nicht alle sexuellen Übergriffe stellen Straftaten dar, viele Formen sind jedoch strafrechtlich relevant. Sofern die Täter/-innen bereits strafmündig sind, zählen sexuelle Übergriffe je nach Alter der Täter und Täterinnen und dem der Betroffenen zu den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174–186 StGB).

Hintergrundinformationen zu Gewalt unter Erwachsenen

Gewalt beginnt nicht erst mit Schlägen. Auch Bedrohungen, Beschimpfungen, Belästigungen und Kontrolle durch den Partner oder die Partnerin sind Formen von Gewalt. Sie kann Menschen aller sozialen Schichten und jeden Alters treffen: Zuhause, in der Öffentlichkeit, am Arbeitsplatz oder online.

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Sexismus und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz kommen in zahlreichen Unternehmen und Organisationen vor. Betroffene können sich direkt gegen Täter oder Täterinnen wehren (straf- und zivilrechtlich) und bei ihrer Arbeitsstelle Schutz und Hilfe einfordern.

Ein entschiedenes Vorgehen gegen Sexismus und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz fördert eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und schafft eine starke, respektvolle Unternehmenskultur. Entscheidend ist es, Arbeitgeber und Beschäftigte zu befähigen, Sexismus und sexuelle Belästigung zu erkennen, sie zu ermutigen hinzusehen und zu zeigen, wie man dem wirksam entgegenzutreten kann.

Es muss für jede Dienststelle eine Beschwerdestelle nach dem allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz bekannt und arbeitsfähig sein. Es kann auch eine gemeinsame Beschwerdestelle für mehrere Dienststellen oder eine zentrale Beschwerdestelle eingerichtet werden.

Mobbing

Mobbing ist fortgesetzte Gewalt einer Person oder Gruppe gegenüber einer anderen Person. Hinter Mobbing steckt eine Dynamik, die auf Macht und Kontrolle in größeren Gruppen abzielt. Normalerweise gibt es einen oder wenige Angreiferinnen oder Angreifer – und eine größere Zahl Unbeteiligter, die nicht eingreifen, aber stillschweigend dazu beitragen.

Die einzelnen Formen von Mobbing sind oftmals nicht klar von anderen Gewaltformen abzugrenzen. Üblicherweise zählen dazu das gezielte Verbreiten von Gerüchten, der Ausschluss aus Gesprächen und Entscheidungen, das Zerstören oder Vorenthalten von Arbeitsmitteln sowie abwertende und respektlose Umgangsformen. Aber auch die Zuteilung sinnloser, entwürdigender oder gesundheitsschädigender Aufgaben, das absichtliche Erzeugen von Stress oder die ungerechtfertigte Schlecht-Bewertung von Arbeitsergebnissen fallen unter die Definition von Mobbing. In besonders schweren Fällen kommt es auch zu körperlicher Gewalt.

Viele Täter und Täterinnen sind Vorgesetzte und im Alter zwischen Mitte dreißig und Ende fünfzig. Oft gehören sie dem Betrieb schon mehrere Jahre an. Hier zeigt sich deutlich, dass Mobbing in bestehende Macht- und Gewaltstrukturen eingebettet ist.

Mobbing gibt es in vielen gesellschaftlichen Bereichen. Am weitesten verbreitet ist Mobbing am Arbeitsplatz. Ein relativ neues Phänomen ist das sogenannte Cybermobbing. Betroffene werden dabei in Chatrooms, Foren und sozialen Netzwerken oder über Mitteilungsdienste diffamiert, belästigt, bedrängt oder genötigt.

Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (BMJV)

Die Leitlinien sind abrufbar unter:
https://www.bmjb.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung



Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat Leitlinien erarbeitet, ob, wann und wie bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen Polizei und Staatsanwaltschaft (Strafverfolgungsbehörden) zu informieren sind. Die Leitlinien richten sich an Institutionen und Einrichtungen, denen Kinder und Jugendliche anvertraut sind. Wo die zuständige Leitung nach dem Handlungsleitfaden strafrechtliche Maßnahmen zu prüfen hat, wird empfohlen, sich an diesen Leitlinien zur orientieren.

Wesentliche Inhalte:

Grundsatz: **Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung**



Die Strafverfolgungsbehörden sind grundsätzlich zu informieren, wenn Verdacht auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern oder Jugendlichen besteht. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung umfasst die §§ 174–184l StGB.

Ein Verdacht erfordert tatsächliche Anhaltspunkte, insbesondere Aussagen von Personen über eigene Wahrnehmungen, aber auch Aussagen über Wahrnehmungen anderer Personen. Auch anonyme Hinweise oder Gerüchte können ausreichen, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen beinhalten.

Ausnahmen vom Grundsatz, die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten

► **Schutz des Opfers**

Bringt ein Strafverfahren Gefahren für Leben oder Gesundheit des Opfers mit sich, kann eine Anzeige zeitweise unterbleiben. Die Gefahr muss unmittelbare Folge des Strafverfahrens sein. Die Anzeige ist nachzuholen, sobald die Gefahr nicht mehr besteht oder anders abgewendet werden kann.

Die Bewertung der Gefahr und Abwägung sollte nicht von einer Person allein festgestellt werden. Zur Bewertung, ob eine Ausnahmesituation vorliegt, sollte externe Beratung hinzugezogen werden.

► **Entgegenstehender Wille der betroffenen Person**

Der Wille der betroffenen Person und der Erziehungsberechtigten ist ernst zu nehmen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Daher sind vor einer Strafanzeige Betroffene und deren Erziehungsberechtigte einzubeziehen.

Für die Dauer der Gespräche kann die Leitung eine Strafanzeige daher zurückstellen, wenn (ggf. durch zusätzliche Maßnahmen) eine weitere Gefährdung der Betroffenen oder anderer Personen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Erziehungsberechtigte, die in mögliche sexualisierte Taten verstrickt sein könnten, dürfen nicht beteiligt werden.

Im Gespräch sollte thematisiert werden, dass eine strafrechtliche Ermittlung und die Verfolgung der Tat notwendig sind und daher von einer Strafanzeige nur ausnahmsweise abgesehen werden darf. Betroffene und Erziehungsberechtigte sollten zu einer Strafanzeige und Aussage im Strafverfahren ermutigt werden. Hierzu sollte die Leitung Unterstützung anbieten oder auf externe Beratungsangebote hinweisen.

Entscheiden sich Betroffene und/oder Erziehungsberechtigte zur Anzeige, sollten sie die zuständige Leitung darüber informieren.

Entscheiden sich Betroffene und Erziehungsberechtigte gegen eine Anzeige, kann die Leitung trotzdem eigenständig Strafanzeige stellen. Von einer Anzeige kann abgesehen werden, wenn die Gefährdung der betroffenen Person und anderer potentieller Betroffener weiterhin durch Maßnahmen der Institution mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann und es sich nach den bekannten Umständen um ein Geschehen von geringer Schwere handelt. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen kann nicht allein von der Institution oder ihren Mitarbeitern festgestellt werden. Sie ist im Hinblick auf die Gefährdungslage und die Einschätzung der tatsächlichen Schwere des Tatverdachts durch unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung zu bestätigen. Die Verantwortung für die Entscheidung tragen die Verantwortlichen der betroffenen Institution. Das Gespräch mit der betroffenen Person, die Entscheidungsgründe und das Ergebnis der externen Beratung sind unter Angabe der Namen aller Beteiligten zu dokumentieren.

► **Jugendliche Tatverdächtige**

Richtet sich der Verdacht auf Übergriffe eines Jugendlichen gegen andere Jugendliche oder Kinder, muss dem seitens der Institution zügig und mit großem Nachdruck nachgegangen werden. Bei geringfügigen Übertretungen kann von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden abgesehen werden, wenn durch erzieherische Maßnahmen oder psychologische Unterstützung sowie effektiven Schutz und Betreuung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen die Gefahr von Wiederholungen mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

